

**Ergänzende Richtlinien des Ministeriums für Verkehr (VM)
zu der VwV-LGVFG über die Berücksichtigung des Stands der Technik bei Maß-
nahmen für den Rad- und Fußverkehr
(RL Stand der Technik Rad- und Fußverkehr)**

1. Grundsätze

- 1.1. Die Berücksichtigung des mit dieser Richtlinie eingeführten Stands der Technik ist Fördervoraussetzung bei Vorhaben der Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur.
- 1.2. Dies gilt für Vorhaben der Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur, die nach LGVFG gefördert werden.

2. Berücksichtigung Stand der Technik

Folgende Richtlinien, Empfehlungen und Hinweise geben in der jeweils aktuellsten Fassung den Stand der Technik wieder und sind daher Fördervoraussetzung:

2.1. Bei Planung und Bau von Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV)

- Richtlinien für Stadtstraßen (RASt)
- Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA)
- Empfehlungen für Fußverkehrsanlagen (EFA)
- Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen (H BVA)
- Empfehlungen für Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs (EAÖ)

Standards des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg

- Anwendung der Qualitätsstandards RadNETZ Baden-Württemberg für Radverkehrsanlagen des RadNETZ Baden-Württemberg
- Berücksichtigung der Musterlösungen RadNETZ Baden-Württemberg für Radverkehrsanlagen des RadNETZ Baden-Württemberg
- Anwendung der Qualitätsstandards für Radschnellverbindungen in Baden-Württemberg für Radschnellverbindungen
- Berücksichtigung der Musterlösungen für Radschnellverbindungen in Baden-Württemberg für Radschnellverbindungen

2.2. Bei der **wegweisenden Beschilderung für den Radverkehr** sind als Fördervoraussetzung zu beachten:

- Merkblatt zur wegweisenden Beschilderung für den Radverkehr der FGSV
- Standards „Wegweisende Beschilderung für den Radverkehr in Baden-Württemberg“ des Ministeriums für Verkehr

2.3. Bei der **wegweisenden Beschilderung für den Fußverkehr** ist das Merkblatt zur wegweisenden Beschilderung für den Fußgängerverkehr der FGSV zu beachten.

2.4. Beim **Fahrradparken** sind die „Hinweise zum Fahrradparken“ der FGSV als Fördervoraussetzung zu beachten. Bei **Bike+Ride-Anlagen** ist zudem der „Leitfaden Bike+Ride“ des Ministeriums für Verkehr in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Die darin definierten Grundanforderungen sind Fördervoraussetzung. Die weiteren Empfehlungen sind zu beachten.